faktorgrün

Gemeinde Münstertal

Bebauungsplan „Integriertes Wohnen östlich der Abt-Columban-Schule“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Freiburg, den 05.10.2017

faktor**gruen**
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bIda
Beratende Ingenieure

Freiburg
Merzhauser Str. 110
0761-707647-0
freiburg@faktorgruen.de

Rottweil
Eisenbahnstr. 26
0741-15705
rottweil@faktorgruen.de

Heidelberg
Franz-Knauff-Str. 2-4
06221-9854-10
heidelberg@faktorgruen.de

Stuttgart
Schockenriedstr. 4
0711-48999-480
stuttgart@faktorgruen.de

www.faktorgruen.de

Gemeinde Münstertal, Bebauungsplan „Integriertes Wohnen östlich der Abt-Columban-Schule“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Gebietsübersicht 1

2 Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise 1

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen 1
2.2 Methodische Vorgehensweise 3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte 3
2.3 Fotodokumentation 5

3 Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen 6

3.1 Wirkfaktoren 6

4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 6

4.1 Reptilien 6
4.1.1 Bestandserfassung 6
4.2 Amphibien 7
4.2.1 Bestandserfassung 7
4.3 Europäischer Dünnfarn 7
4.3.1 Bestandserfassung 7

5 Zusammenfassung 7

6 Anhang 9

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Lage des Plangebietes 1

Abbildung 2: Blick entlang der westlichen Plangebietsgrenze Richtung Nordwesten. 5

Abbildung 3: Blick auf den nordöstlichen Teil des Plangebiets. 5

Abbildung 4: Blick auf die südliche Plangebietsspitze. Mittig der erhaltenswerte Spitzahorn. 5

Abbildung 5:Pferdekoppel im Plangebiet. 5

Abbildung 6: Blick entlang der südlichen Plangebietsgrenze entlang des Neumagens. 5

Abbildung 7: Neumagen außerhalb des Plangebiets. 5

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Übersicht über die Erfassungstage Reptilien 6

Tabelle 2: Übersicht über die Erfassungstage Feuersalamander 7

1 Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde Münstertal beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Integriertes Wohnen östlich der Abt-Columban-Schule“. Auf dem ca. 1,8 ha großen Gelände soll ein Neubau entstehen, der als Wohnheim für integriertes Wohnen vorgesehen ist.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet ist im Zentrum von Münstertal gelegen. Nördlich erschließt sich die Landesstraße L 123. Westlich angrenzend liegt die Abt-Columban-Schule. Im Osten befinden sich Wohngebäude und eine Pferdestallung mit Weide. Außerhalb des Plangebiets befindet sich in östlicher Richtung Wohnbebauung und eine Feuerwehr. Südlich außerhalb des Plangebiets verläuft der Fluss Neumagen. Dieser bildet mit seinen gewässerbegleitenden Auwaldstreifen das FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“. Das Plangebiet ist dörflich geprägt.

Die hier vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung von faktorgruen vom 07. September 2016. Die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung festgelegten Artuntersuchungen werden in dem vorliegenden Dokument erläutert und eventuell notwendige Artenschutzmaßnahmen benannt.

Abbildung 1: Lage des Plangebietes

2 Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

zu prüfende Verbotstatbestände

Mit dem Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010 hat sich die Behandlung des Artenschutzes gemäß der Vorgabe der EU-Richtlinie geändert.

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilemenge der besonders geschützten Arten darstellen.

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Art trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann. Die Relevanzprüfung wurde bereits durchgeführt und wurde in einem separaten Dokument festgehalten (Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung von faktorgruen vom 07. September 2016).
2. Detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung: In Phase 2 erfolgt die detaillierte Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
   - Bestandserfassung der Arten im Gelände
   - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten

   Dieser Untersuchungsschritt erfolgt in dem vorliegenden Dokument.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Relevanzprüfung

In die Betrachtung mit einbezogen wurden die europäischen Vogelarten, die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Arten des Zielarten-Konzepts Baden-Württemberg.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten in Bezug auf die Avifauna gelten folgende Vermeidungs- und Vermindersungsmaßnahmen:

- V1: Die Fällung der Gehölze darf nur in dem Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit 01. Oktober – 28./29. Februar) erfolgen, um eine Tötung, Verletzung und Störung von Brutvögeln zu vermeiden.
- V2: Der Beginn der Baufeldfreimachung darf nur in dem Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit 01. Oktober – 28./29. Februar) erfolgen, um eine Tötung, Verletzung oder Störung von Brutvögeln zu vermeiden.

Darüber hinaus muss der vorhandene Nistkasten im nahen Umfeld wieder angebracht werden. Es sind keine weiteren Untersuchungen hinsichtlich der Avifauna notwendig.

Bezüglich der Fledermäuse gilt folgende Maßnahme:

- V3: Vermeidung von Nachtbaustellen, gezieltes Ausrichten der Leuchtkörper, geringe Lichtstreuung, keine Anlockwirkung für Insekten.

Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen. Weitere Untersuchungen der Fledermäuse sind nicht notwendig.

Geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse wurden im Süden des Plangebiets, innerhalb des Auwaldstreifens und im Fluss selbst, gefunden. Aufgrund dieser potenziellen Strukturen muss eine Eidechsenkartierung durchgeführt werden (3 Begehungen zwischen Mai und August), um ein Vorkommen der Zauneidechse ausschließen zu können.

Der Fluss Neumagen bietet ein potenzielles Laichhabitat für den Feuersalamander. Aufgrund aktueller Funde aus dem Jahr 2016 zwischen Staufen und Münstertal ist eine Feuersalamanderkartierung in sechs Begehungen entlang des Flusses notwendig. Die Begehungen erfolgen, in Abhängigkeit von der Witterung, im September/Oktober sowie im März/April, wenn die Temperatu-

ren das erste Mal über 10-12°C gehen, zur Erfassung von adulten Tieren während der Laichplatzwanderung und zur Erfassung der Larven an den Laichplätzen, ab der Abenddämmerung. Idealerweise erfolgen die Begehungen wenn es tagsüber regnet bzw. geregnet hat. Hierfür wird das Gewässer abgeleuchtet und Strukturen wie Steine, Totholz etc. nach adulten Tieren abgesucht.

Von den streng geschützten Farn- und Blütenpflanzenarten ist im Plangebiet lediglich der Europäische Dünnfarn *(Trichomanes speciosum)* potenziell anzutreffen. Um ein Vorkommen des Dünnfarns ausschließen zu können, muss eine weitere Begehung erfolgen.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Käfer-, Libellenarten sowie Weichtiere ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit den Bestandserhebungen im Gelände für diejenigen artenschutzrechtlich relevanten Arten, deren Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte.

Im vorliegenden Fall sind das

- Reptilien (Zauneidechse)
- Amphibien (Feuersalamander)
- Pflanzen (Europäischer Dünnfarn)

Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich aus an dem Artengruppen-spezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen geprüft, ob durch die Wirkungen der Vorhabensbestandteile die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 eintreten können.

Begriffsbestimmungen

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Prüfungs-Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird auf die LANA (2009) verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.3 Fotodokumentation

Abbildung 2: Blick entlang der westlichen Plangebietsgrenze Richtung Nordwesten.

Abbildung 3: Blick auf den nordöstlichen Teil des Plangebiets.

Abbildung 4: Blick auf die südliche Plangebietsspitze. Mittig ein erhaltenswerter Spitzahorn.

Abbildung 5: Pferdekoppel im Plangebiet.

Abbildung 6: Blick entlang der südlichen Plangebietsgrenze entlang des Neumagens.

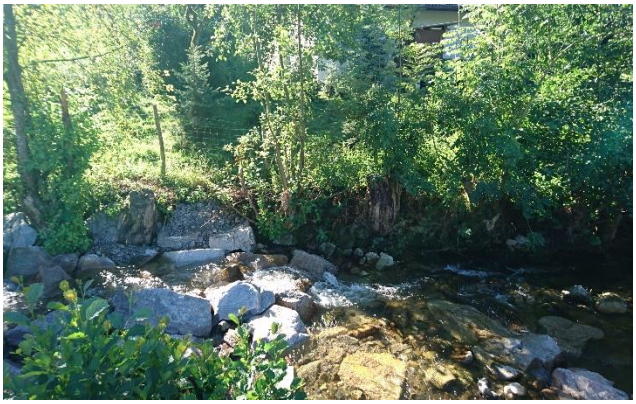

Abbildung 7: Neumagen außerhalb des Plangebiets.

3 Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

3.1 Wirkfaktoren

Darstellung des Vorhabens

Auf dem ca. 1,8 ha Gelände wird ein Neubau entstehen, der als Wohnheim für integriertes Wohnen vorgesehen ist. Hierfür müssen die beiden Apfelbäume gefällt werden sowie der Boden abgetragen um ein Baufeld entstehen zu lassen. Der Spitzahorn soll erhalten werden.

relevante Vorhabensbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile
- Störungen durch Licht, Lärm und menschliche Anwesenheit
- Potenzielle Tötungen von Vögeln, Eidechsen, Feuersalamander, Dünnfarn

anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Verlust von Nahrungshabitaten und Brutmöglichkeiten von Vögeln, Eidechsen, Feuersalamandern

betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind nicht gegeben.

4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Reptilien

4.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Erfassung der Reptilienfauna fanden 4 Begehungen des Geländes nach Methodenstandards bei geeigneter Witterung (sonnig, warm) statt. Hierbei wurde speziell auf ein Vorkommen der nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) geachtet.

Tabelle 1: Übersicht über die Erfassungstage Reptilien

Datum	Witterung
29.05.2017	sonnig, 21°C, 0-1 Bft.
12.06.2017	sonnig, 25°C, 0-1 Bft.
21.06.2017	sonnig, 33°C, 0-1 Bft.
04.07.2017	sonnig, 26°C, 0-1 Bft.

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der durchgeführten 4 Begehungen konnten im Untersuchungsgebiet sowie in den umliegenden Gärten und im Bereich des Neumagens keine Exemplare der Zauneidechse nachgewiesen werden.

Aufgrund der fehlenden Nachweise von Individuen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.2 Amphibien

4.2.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Insgesamt wurden 6 Begehungen durchgeführt, 3 davon im Zeitraum März - April und 3 im Zeitraum von August - September. Die Begehungen erfolgten jeweils in den Abendstunden nach Einbruch der Dunkelheit und bei geeigneter Witterung (ca. 10°C, bei feuchter Witterung und wenig Wind). Bei den Begehungen wurde das Ufer des Neumagens abgeschritten und mit einer Taschenlampe nach Feuersalamandern gesucht. Es wurde nach adulten Tieren und in den stilleren Gewässerbereichen auch nach Larven geschaut.

Tabelle 2: Übersicht über die Erfassungstage Feuersalamander

Datum	Witterung
28.03.2017	6°C, Luftfeuchte ≥ 80%, kein Wind, bedeckt
12.04.2017	10°C, Luftfeuchte 80%, leichte Brise, Regen
25.04.2017	12°C, Luftfeuchte 70%, leichte Brise, Regen
10.08.2017	10°C, Luftfeuchte ≥ 80%, kein Wind, tagsüber Regen
14.09.2017	8°C, Luftfeuchte ca. 75%, leichte Brise, tagsüber Regen
26.09.2017	12°C, Luftfeuchte 75%, kein Wind, bedeckt, tagsüber trocken

Ergebnisse der Erfassung

Bei keiner der 6 Begehungen konnten adulte Tiere oder Larven im oder um das Gewässer herum nachgewiesen werden.

Aufgrund der fehlenden Nachweise kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.3 Europäischer Dünnfarn

4.3.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Die Erfassung des Europäischen Dünnfarns erfolgte einmalig im Zusammenhang mit einer Reptilienerfassung. Die Begehung fand am 21.06.2017 bei sonnigem Wetter statt (33°C, 0-1 Bft).

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der durchgeführten Begehung in den für den Europäischen Dünnfarn geeigneten Strukturen erfolgte kein Nachweis dieser Art.

Aufgrund der fehlenden Nachweise kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Münstertal beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Integriertes Wohnen östlich der Abt-Columban-Schule“. Auf dem ca. 1,8 ha großen Gelände soll ein Neubau entstehen, der als Wohnheim für integriertes Wohnen vorgesehen ist.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf einer bereits am 07. November 2016 durchgeführten Relevanzprüfung. Diese ergab, dass die Betroffenheit der meisten artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen (Säugetiere, Fische, Libellen, Käfer, Weichtiere, Schmetterlinge) bereits im Rahmen

einer Habitatpotenzial-Analyse aufgrund fehlender Habitate oder wegen ihrer geographischen Verbreitung ausgeschlossen werden konnte.

Als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse wurden folgende Maßnahmen festgelegt:

- V1: Die Fällung der Gehölze darf nur in dem Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit 01. Oktober – 28./29. Februar) erfolgen, um eine Tötung, Verletzung und Störung von Brutvögeln zu vermeiden.
- V2: Der Beginn der Baufeldfreimachung darf nur in dem Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit 01. Oktober – 28./29. Februar) erfolgen, um eine Tötung, Verletzung oder Störung von Brutvögeln zu vermeiden.
- V3: Vermeidung von Nachtbaustellen, gezieltes Ausrichten der Leuchtkörper, geringe Lichtstreuung, keine Anlockwirkung für Insekten.

Aus der Relevanzprüfung ergab sich für die Gruppe der Reptilien, Amphibien und Pflanzen eine potenzielle Habitateignung im Plangebiet oder unmittelbaren Umfeld. Die erforderlichen Untersuchungen wurden durchgeführt und die Ergebnisse in dieser artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

Reptilien: Für die Reptilien erfolgte eine Erfassung im Rahmen von vier Begehungen bei geeigneter Witterung. Hieraus ergaben sich keine Nachweise der Zauneidechse.

Amphibien: Für den Feuersalamander erfolgten insgesamt 6 Begehungen. Davon wurden 3 im März/April durchgeführt, die übrigen im August/September bei geeigneter Witterung. Ein Nachweis der Art konnte bei der Kartierung nicht erbracht werden.

Pflanzen: Der Europäische Dünnfarn konnte bei der Erhebung nicht festgestellt werden.

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergaben sich keine weiteren Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen. Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen V1 bis V3, die in der Relevanzprüfung festgelegt wurden, wird das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden.

Freiburg, den 05.10.2017

Anja Ullmann
M. Sc. (Biodiversität und Ökologie)

faktorgruen

6 Anhang

Anhang 1 Quellenverzeichnis

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482).

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. Stand März 2013.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg, Liste der zielartenrelevanten Habitatstrukturen.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR)(2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI.EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Anhang 2 Begriffsbestimmungen

National geschützte Arten

Zu den national geschützten Arten zählen alle Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der EG-Artenschutzverordnung sowie nach Anlage 1, Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung. Dabei wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Für alle besonders geschützten Arten, die nicht zugleich auch europäisch geschützt sind, gilt die sogenannte "Freistellungsklausel" nach § 44 Absatz 5, d. h., nach § 15 zulässige Eingriffe in deren Lebensräume stellen keine Verbotstatbestände dar.

Europäisch geschützte Arten

Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die nach nationalem Recht zugleich streng geschützt sind. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Es werden jeweils mögliche betroffene Arten/Artengruppen aufgeführt und die geplanten Vorhabensbestandteile im Hinblick auf den jeweiligen Verbotstatbestand beurteilt. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung bleibt der zuständigen Naturschutzbehörde vorbehalten.

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Prüfungs-Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang xxxxxxx dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die LANA (2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird auf LANA (2009) verwiesen. In Anhang xxxx werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

Wichtige Definition zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

<u>Erhebliche Störung:</u>

Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder durch Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten.
Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte

Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder-kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte

Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population

Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder

andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.
Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.
Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten
Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (LUBW) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig" einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie
Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.